



Der Abfalltransport in Bezug auf die Gefahrgutbestimmungen ADR

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

Landesagentur
für Umwelt



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Agenzia provinciale
per l'ambiente

Vorwort



Diese Publikation ist das Ergebnis einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Fachleuten, die in den letzten Jahren mit diesem Thema konfrontiert waren und nach Abschluss der Arbeiten diese kurze aber aussagekräftige und nützliche Leitlinie für ein Fachpersonal erstellt haben. Diese Leitlinie ist mit verschiedenen institutionellen und wirtschaftlichen Körperschaften zum Zweck eines rigorosen Umweltschutzes vereinbart worden.

Diese Publikation wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, da die Bestimmungen in diesem Sektor (Abfälle und ADR) einer stetigen Entwicklung und Änderung unterliegen, ausserdem soll sie mit zusätzlichen Abfallarten ergänzt werden, welche den ADR-Bestimmungen unterliegen.

*Der Landesrat für Raumordnung, Umweltschutz und Energie
Dr. Michl Laimer*

Ein aufrichtiger Dank geht an die Staatspolizei (Sektion der Verkehrspolizei Bozen), die Berufsfeuerwehr Bozen, das Kraftfahrzeugamt, Dr. Giuseppe Tondini (ADR-Berater), Geom. Alberto Tosi und Fach. Ing. Ivo Puntcher des Amtes für Abfallwirtschaft, für Ihren Einsatz und Fleiß und die gezeigte Professionalität

Bemerkungen

Die Art und Weise, in welcher die beiden Gesetze (Transport von Sonderabfällen und Gefahrguttransport – ADR) harmonisiert werden ist nur ein inoffizieller Versuch, da von den institutionellen Stellen diesbezüglich keine Veröffentlichungen erlassen wurden. Bis heute gibt es, gerade wegen der Schwierigkeit die Zusammensetzung der Abfälle zu bestimmen, keine vergleichende Tabelle zwischen europäischen Abfallkennziffern (EAK) und UN-Nummern. Es gibt nur einige wenige Publikationen, die versucht haben diese beiden komplexen Gesetze einer Übereinstimmung zuzuführen.

Diese Veröffentlichung listet einige gefährliche Abfälle (z. Bsp. Altöl, Bleiakumulatoren, usw.) auf, die am häufigsten transportiert werden und auch der ADR Bestimmung unterliegen und stellt sie in tabellarischer Form dar.

Die Tabelle ist wie folgt gegliedert:

- Die EAK (europäische Abfallkennziffer) und entsprechende Beschreibung des gefährlichen Abfalls
- Die entsprechende Klassifizierung gemäß der ADR- Bestimmung (UN-Nummer, Beschreibung, Klasse, Verpackungsgruppe und wenn nötig Restriktionen für Fahrten im Tunnel)
- Transportkategorie (Nummernkode)
- Höchstmengen der Freigrenzen in Gewicht, die von der ADR-Bestimmung vorgesehen ist. Da beim Transport von Sonderabfällen das Gewicht bei Transportbeginn des öfteren nicht genau bestimmt werden kann, da eine entsprechende Waage fehlt, muss der Beförderer darauf achten, ob das Transportgewicht am Limit zur Freigrenze liegt und es daher sinnvoller ist die ADR-Bestimmungen zu berücksichtigen.
- Der Multiplikationskoeffizient ist zu verwenden wenn gefährliche Abfälle auf dem selben Fahrzeug transportiert werden und verschiedener Beförderungskategorien angehören;
- gemäß ADR-Bestimmung vorgesehene Etikettierung der Behälter zuzüglich der UN-Nummer und der EAK.

Da es sich um gefährliche Abfälle handelt muss ausserdem eine Etikette mit einem „R“ angebracht werden, welche folgende Maße aufweisen muss:

15 x 15 cm große gelbe Etikette mit schwarzem „R“ – 10 cm hoch – 8 cm breit und einer Schriftbreite von 1,5 cm.

- Auf dem Fahrzeug muss auf der Rückseite auch ein gelbes Schild mit schwarzem „R“ angebracht werden, welches folgende Maße aufweisen muss:

40 x 40 cm große mit schwarzem „R“ – 20 cm hoch – 20 cm breit und einer Schriftbreite von 3 cm.

- Die ADR-Bestimmung 2011 hat spezifiziert bei welcher Gelegenheit das



Symbol „umweltgefährdende Stoffe“ verwendet werden muss. Dies ist der Fall wenn Abfälle für die Gewässer oder für die Kanalisation gefährlich sind.

- Auf dem Abfallbegleitschein muss der Erzeuger bzw. Beförderer des Abfalls im Feld 8 (Transport unterliegt der ADR/RID Besimmung JA/NEIN) das JA ankreuzen, auch wenn die beförderte Menge unter der Höchstmenge für die Freigrenze liegt.

Die Angaben dieses Leitfadens sind als Hilfestellung zu betrachten und dessen Anwendung in Südtirol ist wünschenswert, um einen effizienten und bewussten Umwelt- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Dies entbindet jedoch die Verantwortlichen nicht davon, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu konsultieren und auf dieser Grundlage gegebenenfalls die entsprechenden eigenständigen Entscheidungen zu treffen.

**Klassifizierung und Freigrenzen für den Transport einiger gefährlicher
Abfälle in ADR**

| EAK (Europäische Abfallkennziffer) | ADR Klassifizierung (Bezeichnungen die unter „Anmerkungen“ im Abfallbegleitschein anzuführen sind) | Beförderungs- kategorien | Freigrenzen in kg | Multiplikations- koeffizient | Etikettierung |
|--|--|-----------------------------|----------------------|---------------------------------|--|
| 160601* Bleibatterien | UN 2794 ABFALL BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, elektrische Sammler 8, (E) | 3 | 1000 | 1 |   |
| 160506* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien 200114* Säuren 200115* Laugen | UN 1760 ABFALL ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. 8, III, (E) | 3 | 1000 | 1 |   |
| 070404* Andere orga- nische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen 070604* Andere orga- nische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 080111* Farb - und Lackabfälle, die organi- sche Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 130701* Heizöl und Diesel 140603* Andere Löse- mittel und Lösemittel- gemische 200127* Farben, Druck- farben, Klebstoffe und Kunstharze, die Gefährliche Stoffe enthalten 200113* Lösemittel | UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. 3, III, (D/E) | 3 | 1000 | 1 |   |

| EAK (Europäische Abfallkennziffer) | ADR Klassifizierung (Bezeichnungen die unter „Anmerkungen“ im Abfallbegleitschein anzuführen sind) | Beförderungs- kategorien | Freigrenzen in kg | Multiplikations- koeffizient | Etikettierung |
|--|---|-----------------------------|----------------------|---------------------------------|--|
| 200119* Pestizide | UN 2811 ABFALL GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G., 6.1, III, (E) | 2 | 333 | 3 |   |
| <p>180103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</p> <p>180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderen Anforderungen gestellt werden</p> | UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPECIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. 6.2, II | 2 | 333 | 3 |   |
| <p>130204* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</p> <p>130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</p> <p>130206* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</p> <p>130207* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</p> <p>130208* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</p> | UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., 9, III, (E) | 3 | 1000 | 1 |   |